

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 10.04.2003 folgende Satzung erlassen.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

§ 1 **Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Vergnügung ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr.1 der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs.2 sind Räume , die für die Veranstaltungen zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr.1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr.2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften ,Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume

Nr.3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten)

Nr.4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr.1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 Abs.2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

Nr.2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die)Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 2 Abs.2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 10 Abs. 1 letzter Satz).

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 4), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01.des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs.1).

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs.1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11.eines jeden Jahres gestatten.

§ 7 **Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 8 **Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.1 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 9 **Steuersätze für die Gerätesteuer**

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr.1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	30,00 Euro
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	24,00 Euro
Nr.2 Musikautomaten	6,00 Euro
Nr.3 Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	6,00 Euro
Nr.4 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	90,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

§ 10 **Meldepflichten**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, auf einer von der Gemeinde Trebbichau a.d.F. vorgeschriebenen Erklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt2, handelnd für die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne innerhalb 1 Woche schriftlich zu melden. Anderenfalls gilt als

Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne kann die Leistung einer Sicherheit in voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 10, der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

§ 14

Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ öffentlich bekannt gemacht.

Trebbichau an der Fuhne, den 10.04.2003

gez.: Hilbig - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Anhalt-Süd Nr. 5/2003 bekannt gemacht.